

**Richtlinien
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
für die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Träger von Naturparks im Kreis
vom 22. April 2009**

Präambel

Durch Kreistagsbeschlüsse im Oktober 1969 und im Dezember 1970 hat der Kreis die Trägerschaft für die zugleich damit geschaffenen Naturparke Aukrug, Hüttener Berge und Westensee übernommen. Im Hinblick auf die kreisgebietsüberschreitende Ausdehnung des Naturparkes Aukrug sind dazu ergänzende vertragliche Regelungen getroffen worden. Die offizielle Erklärung zu Naturparks nach den naturschutzgesetzlichen Regelungen erfolgte durch das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein vom 16.03.1998.

Für den in der Trägerschaft des Vereins „Naturpark Schlei e.V.“ im Jahre 2008 gebildeten Naturpark Schlei mit Flächenanteilen im Kreis Rendsburg-Eckernförde und im Kreis Schleswig-Flensburg ist die formelle Erklärung zum Naturpark durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein demnächst zu erwarten.

Nachdem in vorangegangenen Gesprächen die örtliche Ebene in den Naturparkbereichen Aukrug, Hüttener Berge und Westensee ihr Interesse an einer eigenen Verantwortung für die Naturparke vor Ort bekundet hatte, fasste der Kreistag des Kreises am 14.04.2008 einen Grundsatzbeschluss dahingehend, seine bisherige Trägerschaft für die vorgenannten drei Naturparke auf örtliche Träger zu übertragen.

Dieser Ansatz ist für den Naturpark Schlei bereits im Zuge seiner Gründung verwirklicht worden.

Unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen Bedeutung der Naturparke und zugleich als Beitrag zur Stärkung des ländlichen Raumes gewährt der Kreis Rendsburg-Eckernförde für den Erhalt und die weitere Ausgestaltung der Naturparke den örtlichen Trägern finanzielle Mittel nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien.

1. Zweckbestimmung

1.1 Die vom Kreis gewährten finanziellen Mittel sind dazu bestimmt, die Träger der Naturparke durch eine anteilige Mitfinanzierung in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben zum Erhalt und zur weiteren Ausgestaltung ihres Naturparkes zu erfüllen.

1.2 Im Rahmen dieser Zweckbestimmung können die Mittel zur Gewährleistung der erforderlichen organisatorischen Strukturen des Naturparkträgers verwendet werden.

1.3 Die Zweckbestimmung ist gleichermaßen gewahrt, wenn die Mittel zur Durchführung von einzelnen Projekten des Trägers des Naturparkes in seinem Bereich eingesetzt werden.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1 Antragsberechtigt sind die rechtsfähigen Träger der Naturparke, deren Fläche ganz oder teilweise im Kreisgebiet liegt.

2.2 Weitere Voraussetzung ist, dass für den Naturpark ein entsprechender Naturparkplan erstellt worden ist.

2.3 Für die jeweils auf ein Kalenderjahr bezogene Förderung des Kreises ist der entsprechende Förderungsantrag bis spätestens zum 31.03. des jeweiligen Jahres beim Kreis einzureichen. Dazu ist vom Antragsteller der von ihm selbst für seinen Bereich erstellte Haushalts- und/oder Wirtschaftsplan für das betreffende Haushaltsjahr mit vorzulegen.

3. Höhe des Zuschusses

3.1 Die im Haushalt des Kreises zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für Zwecke der Naturparkförderung werden mit den nachstehend genannten Höchstbeträgen pro Jahr wie folgt aufgeteilt:

a) Naturpark Aukrug	16.500,- Euro
b) Naturpark Hüttener Berge	25.000,- Euro
c) Naturpark Westensee	25.000,- Euro
d) Naturpark Schlei	8.500,- Euro.

3.2 Die vom Kreis nach Antragsprüfung bewilligten Mittel werden in einer Summe ausbezahlt.

4. Nachweis der Verwendung der Zuwendung des Kreises

4.1 Der Träger des Naturparkes als Zuwendungsempfänger hat spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Aus diesem Verwendungsnachweis hat sich zu ergeben, wie sich der Haushaltsplan/ Wirtschaftsplan für den Naturpark für das abgelaufene Kalenderjahr in Einnahmen und Ausgaben darstellt und für welche Zwecke die Mittel des Kreises Verwendung gefunden haben. Dabei ist im Hinblick auf die in Ziffer 1.2 und in Ziffer 1.3 zu erläutern, wie die Mittel des Kreises

eingesetzt worden sind. Der Kreis ist berechtigt, durch Einsicht in Bücher und Belege des Trägers des Naturparkes sowie durch örtliche Besichtigungen zu prüfen, ob die vom Kreis gewährten Mittel bestimmungsgemäß verwendet worden sind. Der Träger des Naturparkes ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

4.2 Zum Verwendungsnachweis gehört auch ein Tätigkeitsbericht, aus dem sich die wesentlichen Aktivitäten des Trägers des Naturparkes im abgelaufenen Kalenderjahr ergeben. Aufzunehmen in diesen Tätigkeitsbericht sind auch Angaben zur Zusammenarbeit mit dem Kreis sowie Aussagen zur Zusammenarbeit mit den jeweils anderen, in Ziffer 3.1 genannten Naturparken und zur Zusammenarbeit mit weiteren Institutionen, deren Arbeit auf Naturparke und auf den touristischen Bereich ausgerichtet ist.

4.3 Auf entsprechende Bitte des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses ist vom Träger des Naturparkes der Tätigkeitsbericht ergänzend dem Ausschuss zu erläutern.

5. Übergangsregelungen

5.1 Die Antragsberechtigung gemäß Ziffer 2.1 ist für eine Förderung im Jahre 2009 gegeben, wenn gewährleistet ist, dass die örtliche Trägerorganisation eine auf Dauer angelegte Arbeit bereits aufgenommen hat. Antragsberechtigt sind somit auch Trägerorganisationen, die sich noch in Gründung befinden.

5.2 Für die Jahre 2009 und 2010 werden die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.2 als erfüllt angesehen, wenn begleitend zu der vom Kreis vorgenommenen bzw. noch vorzunehmenden Auftragserteilung für die erstmalige, mit Landesförderung erfolgende Erstellung des Naturparkplanes eine schriftliche Bestätigung des Naturparkträgers vorgelegt wird, dass die erforderliche Mitwirkung bei der Bearbeitung des Planes erbracht werden wird.

5.3 Für das Jahr 2009 können, abweichend von Ziffer 2.3, erstmalig Zuwendungsanträge noch bis zum 01.10.2009 gestellt werden.

5.4 Für das Jahr 2009 erfolgt eine Förderung abweichend von den in Ziffer 3 genannten Beträgen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Verfahrensständen bei den Trägern.

6. Inkrafttreten und Revisionsklausel

6.1 Diese Richtlinien gelten ab Beschlussfassung im Wirtschafts- und Verkehrsausschuss am 22. April 2009.

6.2 Der Wirtschafts- und Verkehrsausschuss behält sich vor, auf der Grundlage einer Auswertung der Erfahrungen zur Förderungspraxis nach diesen Richtlinien im Jahre 2011 in eine Beratung über eine Weiterentwicklung dieser Richtlinien einzutreten.

Rendsburg, den 22. April 2009